
Militärversicherungsleistungen

1. Grundsatz

Am 1. Januar 1994 ist das revidierte Bundesgesetz über die Militärversicherung (abgek. MVG; SR 833.1) in Kraft getreten. Während nach früherem Recht (aMVG) Militärversicherungsleistungen von Bundesrechts wegen von der Besteuerung ausgenommen waren, unterliegen Leistungen gemäss MVG grundsätzlich der Besteuerung.

2. Arten von Versicherungsleistungen

Art. 8 MVG enthält eine abschliessende Aufzählung der MV-Leistungen. Diese lassen sich in Sachleistungen (Heil- und Pflegeleistungen), Kostenvergütungen und Geldleistungen unterteilen.

Das MVG sieht als Grundsatz vor, dass Leistungen vollumfänglich besteuert werden. Nachfolgend wird dargelegt, ob, und wenn ja, wie die einzelnen Leistungen zu besteuern sind.

2.1 Steuerfreie Leistungen

Von der Besteuerung sind nach Art. 12 Abs. 4 MVG die Integritätsschadenrenten (Art. 48 - 50 MVG) und die Genugtuungen (Art. 59 MVG; Art. 37 lit. h StG) ausgenommen.

2.2 Sachleistungen und Kostenvergütungen

Die Sachleistungen und Kostenvergütungen der MV stellen, mit Ausnahme der Entschädigung für Berufsausbildungskosten, nicht steuerbare Schadenersatzleistungen dar.

Da die MV die infolge der Körperschädigung entstehenden Mehrkosten teilweise oder vollumfänglich übernimmt, ist zu prüfen, ob ein Abzug im Sinne von Art. 46 lit. a StG (Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten) ausgewiesen ist.

Die **Entschädigung für Berufsausbildungskosten** im Sinne von Art. 61 MVG ist als steuerbares Einkommen zu behandeln, soweit die Anspruchsberechtigten die entstandenen Aus- und Weiterbildungskosten in früheren Perioden haben in Abzug bringen können (Korrektur im Nachsteuerverfahren). Im Mehrbetrag stellen die MV-Leistungen Schadenersatz im steuerrechtlichen Sinne dar.

2.3 Geldleistungen

Leistungsart	ordentlich	sep. Jahressteuer Art. 52 StG	Bemerkungen
Taggelder	x		Der Arbeitgeber bzw. der Selbständigerwerbende erhalten den Arbeitgeberanteil der AHV / IV / EO / ALV-Beiträge von der MV vergütet.
Entschädigung für die Verzögerung der Berufsbildung	x ¹	x ²	¹ Periodische Leistung ² Bei Kapitalabfindung
Entschädigung an Selbständigerwerbende	x ³	x ²	³ Diese Entschädigung stellt steuerbares Einkommen dar, richtet doch die MV Leistungen zur Existenzsicherung des Betriebes aus, d.h. es werden Fixkosten abgedeckt.
Eingliederungsmassnahmen - Taggeld - Rente - Kapitalhilfe - zinsloses Darlehen / Betriebseinrichtungen - verzinsliches Darlehen - Garantieerklärung der MV	x x x		Wird als Kapitaleinlage behandelt. Stellt Fremdkapital dar. Zinsen werden als geschäftsmässig begründeter Aufwand behandelt. Steuerlich nicht von Belang.
Nachfürsorgemassnahmen	x	x ²	
weiterer Kostenersatz			Berücksichtigung bei der Gewährung des Abzuges nach Art. 46 lit. a StG.
Invalidenrenten - periodisch - Auskauf	x	x ²	
Altersrenten	x		Die Altersrente beträgt maximal 50 % der vorangehenden IV-Rente.

Leistungsart	ordentlich	sep. Jahressteuer Art. 52 StG	Bemerkungen
Hinterlassenenrenten - Ehegattenrente - Waisenrente - Elternrente	x x x		
Abfindung		x ²	
Genugtuung / Integritätsscha- denrenten			Leistungen sind einkommens- steuerfrei (Art. 12 Abs. 4 MVG).

3. Direkte Bundessteuer

Die Ausführungen unter vorstehender Ziff. 2 finden sachgemäss Anwendung. Es wird auf das Kreisschreiben Nr. 11 der EStV vom 8. Juni 1994 (www.estv.admin.ch, DVS/Drucksachen/Kreisschreiben) verwiesen.

4. Altrechtliche Versicherungsleistungen nach aMVG

Art. 116 MVG sieht vor, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden nicht mit einer direkten Steuer vom Einkommen und vom Vermögen belegt werden dürfen. Dies gilt auch für die nach Art. 112 Abs. 2 MVG in eine Altersrente umgewandelten (altrechtlichen) Invalidenrenten.

4.1 Einkommenssteuern

Altrechtliche, bereits vor dem 1. Januar 1994 laufende MV-Leistungen sind auch nach Inkrafttreten des revidierten MVG direkt gestützt auf Art. 116 MVG von der Einkommenssteuer befreit.

Invalidenrenten werden nach einer gewissen Zeitdauer, in der Regel alle 3 - 5 Jahre, einer Überprüfung unterzogen. Im Rahmen dieses Rentenrevisionsverfahrens wird insbesondere geprüft, ob der festgelegte Invaliditätsgrad noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Wird in einem solchen Verfahren eine altrechtliche Rente revidiert, erfolgt die Revision und die Zusprechung der Rente nach neuem Recht. Dabei handelt es sich um eine neurechtliche Rente, welche der Besteuerung unterliegt.

4.2 Vermögenssteuern

Ab 1. Januar 1995 unterliegen die aus altrechtlichen MV-Leistungen geäußneten, bisher steuerbefreiten Vermögensbestandteile der Vermögenssteuer.